

Eine Information der

Kassenärztlichen Vereinigung
Westfalen-Lippe

und der

Verbände der Krankenkassen
in Westfalen-Lippe

Verordnung von Arzneimitteln mit fiktiver Zulassung zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung nicht möglich!

Liebe Patientinnen,
liebe Patienten!

Ihr Arzt kann Ihnen keine Arzneimittel mehr auf Kassenrezept verordnen, denen die notwendige behördliche arzneimittelrechtliche Zulassung fehlt.

Information zur Zulassung und Verordnungsfähigkeit von Arzneimitteln in Deutschland

Mitte der 1970er-Jahre hat der Gesetzgeber aufgrund schwerwiegender Zwischenfälle mit ungenügend geprüften Medikamenten ein neues Arzneimittelgesetz geschaffen. Seitdem kann ein Arzneimittel nur dann zugelassen werden, wenn seine Wirksamkeit, Qualität und Unbedenklichkeit bewiesen ist. Auch alle anderen Arzneimittel, die bereits vor Inkrafttreten des Arzneimittelgesetzes 1978 im Verkehr waren, benötigten eine neue Zulassung, die so genannte Nachzulassung.

Nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichtes aus dem Jahr 2005 dürfen Arzneimittel, die keine gültige Nachzulassung haben, nicht zu Lasten der GKV verordnet werden, da ihre Wirksamkeit, Qualität und Unbedenklichkeit nicht belegt ist. Die Medikamente, die vor 1978 bereits im Verkehr waren, deren Nachzulassungsverfahren bis heute nicht abgeschlossen ist, gelten als „fiktiv zugelassen“. Damit dürfen sie in Deutschland zwar in öffentlichen Apotheken abgegeben werden, die gesetzlichen Krankenversicherungen dürfen solche Arzneimittel jedoch nicht erstatten.

Bitte haben Sie Verständnis, dass Ihr Arzt die Behandlung mit fiktiv zugelassenen Arzneimitteln nicht zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung fortsetzen kann. Da sich der Zulassungsstatus jedoch immer konkret auf ein Fertigarzneimittel und nicht auf eine Wirkstoffgruppe bezieht, wird Ihnen Ihr Arzt zugelassene alternative Medikamente verordnen. Für diese Alternativen werden die Kosten von Ihrer Krankenkasse selbstverständlich übernommen.

Sollten Sie dennoch auf der Verordnung eines fiktiv zugelassenen Arzneimittels bestehen, geht dies nur über die Ausstellung eines Privatrezeptes. Sie müssen dann die Kosten für das Arzneimittel selbst tragen, da den Krankenkassen eine Erstattung nicht erlaubt ist. Bitte vertrauen Sie Ihrem Arzt, wenn er Ihnen eine der Alternativen mit belegter Wirksamkeit empfiehlt, die Ihre Krankenkasse auch bezahlen darf.

Vielen Dank für Ihr Vertrauen.

Die Krankenkassen
in Westfalen-Lippe

Kassenärztliche Vereinigung
Westfalen-Lippe